

§ 86a BetrVG Betriebsverfassungsgesetz

Bundesrecht

Vierter Teil – Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer -> Zweiter Abschnitt – Mitwirkungs- und Beschwerderecht des Arbeitnehmers

Titel: Betriebsverfassungsgesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: BetrVG

Gliederungs-Nr.: 801-7

Normtyp: Gesetz

§ 86a BetrVG – Vorschlagsrecht der Arbeitnehmer

¹Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, dem Betriebsrat Themen zur Beratung vorzuschlagen. ²Wird ein Vorschlag von mindestens 5 vom Hundert der Arbeitnehmer des Betriebs unterstützt, hat der Betriebsrat diesen innerhalb von zwei Monaten auf die Tagesordnung einer Betriebsratssitzung zu setzen.